Die Kosten für die teure Privatschule tragen die getrennten Eltern zu gleichen Teilen, entschied der Kassationsgerichtshof. Im Anlassfall ausschlaggebend: Der Vater hatte sein Einverständnis für den Besuch im Vorjahr gegeben und verfügt auch über die notwendigen finanziellen Mittel. Shutterstock

WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

Unterhalt für die Tochter: Wer zahlt was?

Der Fall:
Nach einer Trennung bestanden zwischen den ehemaligen Partnern Meinungsverschiedenheiten bezüglich einiger Ausgaben, die von der Mutter für die gemeinsame Tochter getätigt worden waren.

Bei der Unterhaltsregelung war festgelegt worden, dass der Mann für die Hälfte der außerordentlichen Spesen aufzukommen hat. Der Vater weigerte sich aber, für den Besuch einer Privatschule sowie für geringe Kosten für einige Routinekontrollen bei Ärzten zu zahlen. So wandte sich die Frau an das wertmäßig zuständige Friedensgericht, um vom Mann die anteilige Rückerstattung der verauslagten Beträge zu erhalten.

Wie die Gerichte entschieden:
Während das Friedensgericht von Vicenza das Klagebegehren der Frau noch abgewiesen hat, war deren Berufung am dortigen Landesgericht erfolgreich. Vergeblich hatte der Mann dabei argumentiert, die Kosten seien vorab nicht mit ihm abgesprochen und vereinbart worden, weshalb er für diese nicht aufzukommen habe.

Der Kindsvater brachte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein. So hat sich kürzlich der Kassationsgerichtshof mit dem Fall befasst. Am 17. Jänner sind die Höchstrichter den Ausführungen des Mannes teilweise gefolgt (Beschluss Nr. 1070).

Zwar sind durch die nicht abgesprochene Entscheidung der Mutter, die Tochter im betrefflichen Jahr auf eine Privatschule zu schicken, nicht unbeträchtliche Kosten entstanden. Allerdings seien diese Ausgaben nach Auffassung des Kassationsgerichts im Interesse der Ausbildung des Kindes gewesen und stünden in annehmbarem Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Darüber hinaus hatte der Vater für das vorhergehende Schuljahr seine Zustimmung noch erteilt. Daraus muss man schließen, dass auch der Mann der Auffassung war, der Besuch dieser Schule sei für die Tochter förderlich.

Allein der Umstand, dass das Mädchen in jenem Jahr der Schule relativ oft ferngeblieben war, rechtfertigt nicht, das einmal erteilte Einverständnis zum Schulbesuch später zu widerrufen. Der Vater musste also die Hälfte der Schulgebühren auch für das Folgejahr übernehmen.

In Bezug auf angefallene Zahnarzt- und Ticketkosten in bescheidenem Ausmaß für Routinekontrollen gab das Gericht dem Kindsvater jedoch recht: Gemäß höchstrichterlicher Entscheidung handelt es sich dabei nämlich um vorhersehbare und somit ordentliche Spesen, die für das Kind anfallen. Diese sind mit dem monatlichen Unterhaltsbeitrag, den der Vater zu bezahlen hat, bereits abgedeckt.

Als außerordentliche Arztspesen hingegen sind solche zu bezeichnen, mit denen aufgrund von Höhe und Unvorhersehbarkeit nicht gerechnet werden konnte. Bei diesen Kosten wäre es dann unverhältnismäßig und ungerecht, sie nur jenem Elternteil aufzuerlegen, der den ordentlichen Unterhaltsbeitrag für das Kind erhält.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*